

Die Oberbeamten der Herrschaft Feldkirch schreiben an die Beamten des Fürstentums Liechtenstein wegen des Streits zwischen den Gemeinden Triesen und Balzers betreffend beschlagnahmtes Vieh der Gemeinde Triesen. Ausf. Feldkirch, 1765 September 16, AT-HAL, H 2629, unfol.

[1] Wohledelgebohrn, wohedellgestreng, hochgelehrt, hoch und viel geehrte herren nachbare! Aus will beygebracht werden, samb unsere hoch und vielgeehrte herren nachbare nicht nur der gemeind Triesen, wieder diejenig gemeinds-leuth zu Baltzers¹, von welchen das hiesig kayserlich erzfürstliche Renntamt das viech zu beschlagungen der mit und neben der gemeind Baltzers zustandigen alp Gampfall² anno 1762 gemiethet, weilen der von denen mit straflichen gewalt in dem pfandstall in dem dorf Triesen hinweggenommen und eine zeit lang vorenthaltenen kühlen aufwerfen wollenden, und auf 245 fl.³ ansetzen sollenden pfändungs-kösten eine citation verwilliget, sondern die angeregte citatos durch ein unternommenen beschaid in die entrichtung dieser pfändungs-kösten unter cominierung der exemtion verfället hatten.

Ob wir nun zwar nicht glauben können, das zu einer solchen gegen die Baltzerische vermiiethere in allweeg wiederrechtlichen und in ansehung der allerhöchst Gutenbergischen⁴ jurium gar zu unfüglichen procedur geschritten, ja wo bekannter dingen eben wegen der vermessenlich verwirkten pfändung bey dem frey kayserlichen landgericht zue Rankweill⁵ die von dem erzfürstlichen Renntamt gegen die commun Triesen rechts anhängige action auf der ausführung beruhet, mit einer so offenbahr eingriffigen nullität sich vergangen worden seye.

So ermanglen wir jedoch zu allen überflus nicht unseren hoch- und viel geehrten herren nachbahren dessen zu ermiesen [2] in der gänzlichen zuversicht, dass selbe der gemeind Triesen mit so geartet in justificierlichen gesuch nicht anhören und noch weniger gegen die allerhöchste gerechtsame solche folgen zu verlassen gemeint seyn werden, welche seiner hochfürstlichen durchlaucht mit der gegen ihro römisch kayserlichen und königlich apostolischen mayestät etc. etc. ernährend besondern devotion ungleich ausnehmen und der gemeind Triesen nur noch beschwärllicher fallen dörften. Allermassen nicht bergen können, dass solche hohe befehle vorliegen, nach welchen mit mehr gedachter gemeind Triesen die von selber muthwillig getriebene beschädigung und beeinträchtigung der allerhöchst Gutenbergischen rechten zur endlich ordnungsmässigen austragung ohne weitheres gelangen müsse.

Unter Gottes getreuen obhuets-erlassung fortaus verbleibende

Unserer hoch- und vielgeehrten herren nachbahren.

Dienstbereitwillige

Der römisch kayserlichen und königlichen apostolischen mayestät etc. etc. vogtey-verwalter und übrige oberbeammte der herrschafft Veldkirch⁶

Veldtkirch, den 16. Septembris 1765

¹ Triesen und Balzers, Gem. (FL).

² Die Alp Gapfabl befindet sich im südlichen Saminatal und gehört zur Gemeinde Balzers (FL). Sie grenzt an die Alpen Valiina, Wang und Lawena (Triesen) und an die Alp Alpeliti (Triesenberg). Vgl. Donat BÜCHEL, Gapfabl; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 272–273.

³ Gulden (Florin).

⁴ Gutenberg, Burg und Güter in Balzers (FL).

⁵ Das Landgericht von Rankweil behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsbarkeit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Rankweil; in: HLFL 2, S. 737.

⁶ Feldkirch, Vorarlberg (A).